

8.5 INVESTITIONEN ZUR STÄRKUNG DES ÖKOLOGISCHEN WERTS DER WALDÖKOSYSTEME - WALD-ÖKOLOGIE-PROGRAMM (8.5.3.)

8.5.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 8.5.3.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

8.5.2 BESCHREIBUNG DER AUSWAHLKRITERIEN ZU MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG DES ÖKOLOGISCHEN WERTS DER WALDÖKOSYSTEME FÜR DIE FÖRDERGEGENSTÄNDE 1, 2, 3, 4 UND 6

Die Mindestpunktzahl beträgt 15 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punktzahl.

Bei der Einreichung mehrerer Fördergegenstände wird jene Aktivität für die Beurteilung herangezogen, die nach dem jeweiligen Kriterium die höhere Bewertung zulässt.

1. Kriterium 1: Fachliche Beratung

Art und Inhalt der forstwirtschaftlichen Nutzung ist unter anderem auch entscheidend für das Vorkommen und den Zustand von zahlreichen Arten und Lebensräumen in der Kulturlandschaft. Die Erhaltung des Waldes in Österreich mit seinen multifunktionalen Leistungen muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Die forstwirtschaftliche Nutzung unterliegt regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen und erfordert somit standortsangepasste Konzepte zur Biodiversitätserhaltung und -förderung. Eine fachliche Beratung durch dazu qualifizierte Stellen (Bezirksforstinspektion, Landwirtschaftskammer – idealerweise in guter fachlicher Abstimmung mit Naturschutzbehörden oder regionalen Naturschutz-Gebietsbetreuern bzw. den für Naturschutz zuständigen/verantwortlichen Stellen der Bundesländer) trägt wesentlich zur Qualitätssicherung bei, weshalb diese Vorhaben auch höherwertig einzustufen sind.

2. Kriterium 2: Ökologische Waldbehandlung

Unterschiedlichste Maßnahmen der ökologischen Waldbehandlung tragen zu einer Verbesserung bzw. Erhaltung der Wald-Biodiversität bei. In der Regel sind Maßnahmen, die ein aktives Tun erfordern, mit höherem finanziellem und personellem Aufwand verbunden als Maßnahmen, die „nur eine Duldung“ umfassen (belassen von Biotopbäumen, Totholzbäumen usw.). Maßnahmen, die aktive Handlungen auf der Fläche erfordern, sind daher entsprechend höher zu werten.

3. Kriterium 3: Schutzgebiet

Schutzziele und Schutzgebiete sind speziell für die Erhaltung von bestimmten Lebensräumen und Arten ausgewiesen worden und liegen somit in einem hohen öffentlichen Interesse. Eine Beschränkung auf Schutzgebiete allein für biodiversitätsfördernde Maßnahmen im Wald sowie zur Erhaltung von Arten soll aber nicht erfolgen, da solche Maßnahmen auch außerhalb solcher Schutzgebiete naturschutzfachlich sinnvoll sind. Vorhaben die in den ausgewiesenen Schutzgebieten durchgeführt werden, sind allerdings höher zu bewerten, als solche außerhalb.

4. Kriterium 4: Zielerreichung

In Schutzgebieten bestehen vielerorts Managementpläne, in denen die notwendigen Aktivitäten zur Erhaltung bzw. Verbesserung der definierten Schutzziele für das jeweilige Schutzgebiet festgehalten sind. Aktivitäten, die die speziellen Vorgaben des vorhandenen Managementplans bzw. der Verordnung des Schutzgebietes umfassen, werden höher bewertet.

5. Kriterium 5: Flächengröße/Außensaum

Der spezielle Charakter traditionell bewirtschafteter Flächen sowie die Wirkungen divers gestalteter Waldränder nehmen mit zusammenhängender Fläche zu. Ebenso ist den Zielen und Wirkungen des Naturschutzes mehr gedient, je größer Flächen und Gebiete sind, in denen entsprechende Aktivitäten umgesetzt werden. Vorhaben mit größerem Wirkungsgrad sind daher auch höher zu bewerten. Eine Ausnahme bilden punktuell besonders bedeutende Maßnahmen, bei denen eine Flächengröße von 1 ha schwer zu erreichen ist wie z. B. die Nutzung von Kopfwiden, weshalb auch diese Maßnahmen höher zu bewerten sind, wenn eine entsprechende Begründung im Projektantrag ersichtlich ist.

8.5.3 TABELLE ZU DEN AUSWAHLKRITERIEN EINSCHLISSLICH PUNKTESCHEMA ZU DEN FÖRDERGEGENSTÄNDEN DER VHA 8.5.3. (MIT AUSNAHME VON FÖRDERGEGENSTAND 5)

8.5.3. Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme – Wald-Ökologie-Programm (ausgenommen Fördergegenstand 5)				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 15 von 25 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Fachliche Beratung	Keine Beratung	0		Bestätigung durch fachlich qualifizierte Stelle
	Erfolgte Beratung	5		
Kriterium 2: Ökologische Waldbehandlung	Erhaltende Maßnahmen	4		Projektantrag
	Verbessernde Maßnahmen	6		
Kriterium 3: Schutz	Geringer Schutz	3		Beschreibung im Projektantrag
	Schutz gem. Anhang I und II der Vogelschutzrichtlinie RL2009/147/EG oder Fledermaus oder Biber, bzw. FFH-Richtlinie 92/43 EWG oder Schutzgebiet nach Landes-Naturschutzgesetz	5		Art- bzw. Lebensraum entspricht Richtlinieninhalt gemäß Landes-Naturschutzgesetz
	Europaschutzgebiet	7		Gebietsverordnung
Kriterium 4: Zielerreichung	Zielerreichung allgemein (in Schutzgebieten und/oder außerhalb)	1		Projektantrag
	Zielerreichung Schutzgebiet speziell (nach Managementplan und/oder Schutzgebiets-Verordnung)	3		

8.5.3. Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme – Wald-Ökologie-Programm (ausgenommen Fördergegenstand 5)				
Kriterium 5: Flächengröße/Laufmeter (lfm) Außensaum	≤ 1 Hektar (ha) und punktuell nicht besonders bedeutend, oder ≤ 50 Laufmeter (lfm) Außensaum	2		Projektantrag
	> 1 Hektar (ha) oder punktuell besonders bedeutend, oder >50 Laufmeter (lfm) Außensaum	4		
Gesamtpunkteanzahl:		25		
Mindestpunkteanzahl:		15		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 3, 4, 2, 1 und 5 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.5.4 BESCHREIBUNG DER AUSWAHLKRITERIEN ZU FÖRDERUNG DER NATURVERJÜNGUNG, WILDÖKOLOGISCHE RAUMPLANUNG (FÖRDERGEGENSTAND 5)

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 15 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. Kriterium 1: Fachliche Beratung

Für die Planung und Durchführung einer effizienten wildökologischen Raumplanung ist eine umfassende wildökologische wie auch forstfachliche Beratung durch hierfür befugte Stellen erforderlich.

2. Kriterium 2: Flächenausmaß Projektgebiet

Je größer die von der wildökolog. Raumplanung umfasste Fläche ist, desto eher wird mit einem Erfolg der Maßnahmen zu rechnen sein – zum Beispiel durch Erreichen der Eigenjagdgröße.

3. Kriterium 3: Erhebung forstlicher IST-Zustand

Ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Voraussetzung hierfür ist ein fundiertes Fachwissen.

4. Kriterium 4: Erhebung wildökologischer IST-Zustand

Ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Voraussetzung hierfür ist ein fundiertes Fachwissen.

8.5.5 TABELLE ZU DEN AUSWAHLKRITERIEN EINSCHLIESSLICH PUNKTESCHEMA ZU FÖRDERUNG DER NATURVERJÜNGUNG, WILDÖKOLOGISCHE RAUMPLANUNG (FÖRDERGEGENSTAND 5)

Förderung der Naturverjüngung, Wildökologische Raumplanung (Fördergegenstand 5)				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 15 von 25 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Fachliche Beratung	Keine Beratung	0		Bestätigung durch fachlich qualifizierte Stelle
	Erfolgte Beratung	6		
Kriterium 2 Flächenausmaß Projektgebiet	bis 70 Hektar	3		Projektbeschreibung
	70 bis 115 Hektar	5		
	größer 115 Hektar	7		
Kriterium 3: Erhebung forstlicher IST-Zustand	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Forstwirt, Technisches Büro	6		
Kriterium 4: Erhebung wildökologischer IST-Zustand	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Wildökologe, Forstwirt, Technisches Büro	6		
Gesamtpunkteanzahl:		25		
Mindestpunkteanzahl:		15		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 3, 4, 2 und 1 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.6 INVESTITIONEN IN FORSTTECHNIKEN, VERARBEITUNG, MOBILISIERUNG UND VERMARKTUNG FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE (8.6.1.)

8.6.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 8.6.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 54 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.